Versorgungswerk
DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Bismarckallee 14-16 · 23795 Bad Segeberg
Telefon: +49 (0) 4551 803-900
Telefax: +49 (0) 4551 803-919
E-Mai: mitglieder@vaesh.de
www.vaesh.de

Informationen zum Zuschuss zu Rehabilitationsmaßnahmen

Was ist eine Rehabilitationsmaßnahme ?

Rehabilitationsmaßnahmen nach Maßgabe unserer Satzung sind sämtliche medizinischen und berufsfördernden Leistungen, die der Wiedererlangung oder der Erhaltung der Berufsfähigkeit im ärztlichen Beruf dienen.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um einen Zuschuss zu einer Rehabilitationsmaßnahme zu erhalten ?

Die Berufsfähigkeit muss zumindest gefährdet sein. Die vorgeschlagene Maßnahme muss zum Erhalt oder zur Wiedererlangung der Berufsfähigkeit beitragen.

Welche Leistungen werden übernommen ?

Die Kostenbeteiligung erstreckt sich sowohl auf ambulante und stationäre Kurmaßnahmen als auch auf Hilfsmittel und berufsfördernde Maßnahmen.

Welche Unterlagen muss ich einreichen ?

- das Antragsformular für die Bewilligung einer Rehabilitationsmaßnahme;
- einen Kostenvoranschlag für die geplante Maßnahme;
- ein ärztliches Attest, welches die Notwendigkeit und die Erfolgsaussicht der Maßnahme bestätigt;
- die Entscheidung Ihrer Krankenkasse über die Höhe der Kostenbeteiligung bzw. einen Negativbescheid, sofern sich die Krankenkasse nicht an den Kosten der Rehabilitationsmaßnahme beteiligt.

Wann muss ich den Antrag einreichen ?

Der Antrag ist rechtzeitig vor Einleitung der Rehabilitationsmaßnahme zu stellen. Dies ist erforderlich, da es sich bei Rehabilitationsmaßnahmen um Ermessensleistungen handelt, die durch unseren Verwaltungsrat mit Auflagen in Bezug auf die Durchführung der Maßnahme verknüpft werden können.

Um dies zu gewährleisten, ist die Maßnahme vorab mit dem Versorgungswerk abzustimmen.

Wie hoch ist die Kostenbeteiligung des Versorgungswerkes ?	Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet unser Verwaltungsrat nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der individuellen Lage des Falles.
Wann besteht kein Anspruch ?	Kein Anspruch auf einen Zuschuss zu einer Rehabilitationsmaßnahme besteht, wenn Sie bereits eine Rente beziehen, die Maßnahme nicht schwerpunktmäßig auf den Erhalt der Berufsfähigkeit abzielt, der bezweckte Erfolg auch mit einem Erholungsurlaub erreicht werden kann oder Ihnen wegen derselben Erkrankung innerhalb der letzten beiden Jahre bereits ein Zuschuss zu einer Rehabilitationsmaßnahme Maßnahme gewährt wurde. Hintergrund hierfür ist, dass Rehabilitationsmaßnahmen auch durch andere Versorgungsträger finanziert werden, insbesondere durch Krankenversicherungen, gesetzliche Unfallversicherungen, die Agentur für Arbeit, die Hauptfürsorgestellen und die Sozialhilfeträger. Die Zuständigkeit der einzelnen Träger richtet sich danach, welches soziale Risiko von ihnen abzusichern ist. In unserem Fall ist dies ausschließlich die Absicherung der Berufsfähigkeit. Zuschüsse zu akuten Krankenbehandlungen und Anschlussheilbehandlungen sowie Umschulungsmaßnahmen fallen folglich nicht in den Verantwortungsbereich unseres Versorgungswerkes.